

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 13.12.2010:

**Rechtswissenschaft und Privatrecht in der
späteren Republik**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36374>

Römische Rechtsgeschichte (7)

**Die Entstehung der römischen
Rechtswissenschaft (Übersicht)**

- Der Gründungsmythos um Gnaeus Flavius.
- Der Übergang von der Rechtskunde der *pontifices* zur säkularen Rechtswissenschaft.
- Der Einfluss der griechischen Philosophie.
- Tätigkeitsbereiche und Leistungen der republikanischen Juristen.

Prof. Dr. Th. Rufner Römische Rechtsgeschichte 2

Römische Rechtsgeschichte (7)

**Die Entstehung der Römischen
Rechtswissenschaft**

- Angeblich: Veröffentlichung der Prozessformeln und des Kalenders der *pontifices* durch den kurlischen Adil Gnaeus Flavius (Freigelassener oder Sohn eines Freigelassenen, Ehemaliger Schreiber des Appius Claudius Caecus) im Jahr 304 v. Chr.
 - Th. Mommsen: „Die Bekanntmachung des Klagespiegels, welche [...] Cn. Flavius bewirkte und die ohne allen Zweifel von [Appius Claudius] veranlaßt ward, war nichts anderes als die Veröffentlichung eines erneuerten und erweiterten Landrechts.“
- Öffentliche Erteilung von Rechtsgutachten und –unterricht durch den ersten plebejischen *pontifex maximus* Tiberius Coruncanus (cos. 280).
- Sextus Aelius (cos. 198), Verfasser eines *ius Aelianum* und (?) der sog. *Tripertita* (zum Zwölftafelrecht).

Prof. Dr. Th. Rufner Römische Rechtsgeschichte 3

Römische Rechtsgeschichte (7)

**Der wahre Kern der Geschichte um Cn.
Flavius**

- In der Frühzeit der römischen Republik hatte das Priesterkollegium der *pontifices* entscheidenden Einfluss auf die Rechtsentwicklung.
- Ab der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. gibt es Anzeichen für den Beginn einer nichtpriesterlichen Rechtskunde.

Prof. Dr. Th. Rufner Römische Rechtsgeschichte 4

Römische Rechtsgeschichte (7)

Bedeutende Juristen des 2. Jahrhunderts:

- Sextus Aelius Paetus Catus (cos. 198)
 - Autor der *tripertita* (Zwölftafelkommentar)
- Manius Manilius (cos. 149).
 - *Venialium vendendorum leges*.
- Marcus Iunius Brutus (praetor 140?).
 - Dialog *de iure civili* in drei Büchern.
- Publius Mucius Scaevola (cos. 133).

„*Qui fundaverunt ius civile*“

- Quintus Mucius Scaevola Augur (cos. 117).
 - **Mitglieder im Scipionenkreis,**
- Quintus Aelius Tubero (trib. pl. 129)
 - **Einfluss der Stoa** (Panaithios von Rhodos)
- Publius Rutilius Rufus (cos. 105).

Prof. Dr. Th. Rufner Römische Rechtsgeschichte 5

Römische Rechtsgeschichte (7)

Große Juristen des 1. Jahrhunderts

- Quintus Mucius Scaevola Pontifex (cos. 95)
 - Autor einer Gesamtdarstellung des *ius civile* in 18 Büchern.
 - Erfinder der *cautio Muciana* (Waldstein/Rainer, 135): „Sicherheitsleistung für die Rückgabe einer Zuwendung bei Zuwiderhandlung gegen eine negative Potestativbedingung, die sich erst mit dem Tod des Berechtigten entscheidet“.
 - Verfechter strikter Auslegung in der *causa Curiana*.
- Gaius Aquilius Gallus
 - Erfinder der *actio de dolo*.
- Servius Sulpicius Rufus
 - Freund Ciceros.
 - Verfasser von 180 Buchrollen, darunter ein Ediktcommentar in zwei Büchern.

Prof. Dr. Th. Rufner Römische Rechtsgeschichte 6

Römische Rechtsgeschichte (7)

Das Zivilrecht in der späteren Republik

- Überwindung des starren Wortformalismus.
- Öffnung für den internationalen Handelsverkehr.
- Übernahme einzelner Institutionen aus dem hellenistischen Rechtsbereich (z.B. *lex Rhodia de iactu*).

→ Maßgeblicher Einfluss der Praxis des *praetor peregrinus*.

Prof. Dr. Th. Rufner Römische Rechtsgeschichte 7

Römische Rechtsgeschichte (7)

Der Formularprozess

<p><i>In iure:</i></p> <p>Die Parteien bringen ihr Anliegen vor dem Praetor vor.</p> <p>Der Praetor ernennt einen Richter und erteilt eine Formel, die den Auftrag des Richters umreißt.</p>	<p><i>Apud iudicem:</i></p> <p>Der ernannte Richter hört die Parteien an, erhebt Beweise, prüft, ob die in der Klageformel vorgegebenen Voraussetzungen der Verurteilung vorliegen und spricht das Urteil.</p>
--	--

Prof. Dr. Th. Rufner Römische Rechtsgeschichte 8

Römische Rechtsgeschichte (7)

Zur Erinnerung: Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- Edikt = Ankündigung der Grundsätze, nach denen der jeweilige Magistrat sein Amt zu führen gedenkt.
- Das Edikt des Praetors kündigt an, in welchen Fällen Rechtsschutz gewährt werden soll und enthält Muster von Vertragsklauseln und Klageformeln.
- Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers.
- Allmähliche Verfestigung in der Zeit vom 1. Jh. v. Chr. - 1. Jh. n. Chr. (*Edictum tralaticium*).

Prof. Dr. Th. Rufner Römische Rechtsgeschichte 9

Römische Rechtsgeschichte (7)

Zur Erinnerung: „Schuldrechtliche Geschäfte“ im älteren römischen Recht

- Kauf (ausgestaltet als Barkauf, bei wertvollen Sachen in Form der *mancipatio*).
- *Nexum* (Kreditgeschäft, vollzogen durch *mancipatio* in abgewandelter Form).
- *Sponsio* (Feierliches Schuldversprechen unter Verwendung der Worte *Spondeo? Spondeo!*)

Prof. Dr. Th. Rufner Römische Rechtsgeschichte 10

Römische Rechtsgeschichte (7)

Fortschritte im Vertragsrecht der späteren Republik

- Anerkennung der verbindlichen Kraft von Schuldversprechen unter Verwendung anderer Worte:
 - Das nun *stipulatio* genannte Geschäft wird für Nichtbürger zugänglich.
- Anerkennung zunächst des formlosen, obligatorischen Kaufs, dann weiterer formloser Verträge. → Vertragsschluss durch bloßen Konsens wird möglich.

Prof. Dr. Th. Rufner Römische Rechtsgeschichte 11

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die formlos wirksamen Verträge (Konsensualverträge)

- Nach vorklassischem und klassischem Recht ist eine Vereinbarung formlos wirksam, wenn sie einen der folgenden Verträge zum Gegenstand hat:
 - Kauf (*emptio venditio*).
 - Werk- und Dienstvertrag, Miete (*locatio conductio*).
 - Auftrag (*mandatum*).
 - Gesellschaft (*societas*).
- Die genannten Vereinbarungen werden dadurch Rechtsverbindlich, dass der Prätor sie mit einem *bonae fidei iudicium* einklagbar macht.

Prof. Dr. Th. Rufner Römische Rechtsgeschichte 12

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die Konsensualverträge als Grundlage von *bonae fidei iudicia* (I)

- Grundlage der Klagbarkeit formloser Vereinbarungen ist nach römischer Vorstellung die *bona fides* (gute Treue / Treu und Glauben).
- Die Klagen als Kauf (*emptio venditio*), Werk-, Dienst- und Mietvertrag (*locatio conductio*), Auftrag (*mandatum*) und Gesellschaft (*societas*) sind daher als *bonae fidei iudicia* ausgestaltet.
- Der Schluss der Klageformel lautet jeweils: "... *quidquid ob eam rem Aulum Agerium Numerio Negidius dare facere oportet ex fide bona eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemna ...*" – "... was immer Numerius Negidius **nach Treu und Glauben** wegen dieser Angelegenheit (d.h. wegen des jeweils geschlossenen Vertrages) dem Aulus Agerius geben oder was er für ihn tun muss, dazu verurteile ihn, Richter ...".

Prof. Dr. Th. Rüfner

Römische Rechtsgeschichte

13

Römische Rechtsgeschichte (7)

Zur *locatio conductio*

- *Locare* = hinstellen, zur Verfügung stellen.
- *Conducere* = Mitführen, mitnehmen.
 - Beim Mietvertrag stellt der Vermieter (*locator*) eine Sache zur Verfügung, die der Mieter (*conductor*) in Besitz nimmt, um sie zu benutzen.
 - Beim Werkvertrag stellt der Besteller (*locator*) Arbeitsmaterial zur Verfügung, aus dem der Unternehmer (*conductor*) das Werk herstellt.
 - Beim Dienstvertrag stellt der Dienstnehmer (*locator*) seine Arbeitskraft zur Verfügung, die der Dienstgeber (*conductor*) für seine Zwecke in Anspruch nimmt.
- Beim Mietvertrag und beim Werkvertrag zahlt der *conductor* Geld an den *locator*, beim Werkvertrag ist es umgekehrt!

Prof. Dr. Th. Rüfner

Römische Rechtsgeschichte

14

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die Konsensualverträge als Grundlage von *bonae fidei iudicia* (II)

- Durch die *bona-fides*-Formel wird ausgedrückt, dass sich der genaue Inhalt der vertragliche Verpflichtung nach Treu und Glauben richtet. Was darunter im Einzelfall zu verstehen ist, bestimmt der *iudex*.
- § 242 BGB bringt zum Ausdruck, dass der Maßstab der *bona fides* und die Befugnis des Richters zur Konkretisierung dieser Anforderung bei allen schuldrechtlichen Ansprüchen gilt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Römische Rechtsgeschichte

15

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 20.12.2010:

Die Verfassungsordnung des Prinzipats

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36374>